

nicht bloß für den localen, sondern für den allgemeinen öffentlichen Verkehr bestimmt ist.

Bürgermeister Müller: Obschon die vorliegende Beschwerdeangelegenheit sich nicht direct auf den Stadtrath von Chemnitz bezieht, um deswillen nicht direct, weil die exproprirende Behörde nicht der Stadtrath zu Chemnitz ist, sondern die Königl. Straßenbaucommission, und weil, wie Sie vernommen haben, dieselbe gegen das Ministerium des Innern gerichtet ist — so halte ich es doch für gerathen, bei dieser Angelegenheit weder begutachtend mich auszusprechen, noch mein Stimmrecht auszuüben, mich folglich bei der Abstimmung zurückzuziehen. Ich thue dies um deswillen, weil wenigstens indirect der Stadtrath betheilig ist, da das betreffende Stückchen Garten zur Verbreiterung der Straße benutzt werden soll, also der Stadtgemeinde zufallen würde. Wohl aber werde ich, was das Thatsächliche betrifft, mir eine kurze Mittheilung gestatten, und insofern glaube ich nicht, daß ich anstoße, da ich erklärt habe, daß ich mich weder begutachtend, noch abstimmend in der Sache aussprechen werde. Im Jahre 1851, als an der bezeichneten Stelle ein Brand stattfand, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die betreffende Straße zu verbreitern. Die Straße war bisher nur 12 Ellen und an einigen Stellen sogar nur 10 Ellen breit, und es stellte sich die Nothwendigkeit der Verbreiterung um so mehr heraus, als das betreffende schmale Gäßchen die neue Angervorstadt, in welcher circa 10,000 Personen wohnen, mit der alten Stadt verbindet, und zwar dergestalt, daß es die hauptsächlichste Passage zwischen diesen beiden Stadttheilen bildet. Ich selbst habe daher Gelegenheit genommen, damals mit Herrn Sala vielfach in Güte zu verhandeln, es war aber nicht möglich, ein gütliches Abkommen mit ihm zu treffen. Zunächst wollte er nicht das benötigte Trennstück, sondern nur seinen ganzen Garten mit dem darauf stehenden Lusthause oder sogenannten Kellerhause ablassen. Der Garten beträgt 70 □ Ruthen mit 9,66 Steuereinheiten, und das darauf befindliche Kellerhaus ist mit 45 Steuereinheiten belegt und in der Brandversicherungsanstalt mit 600 Thlr. taxirt und damals mit 300 Thlr. versichert gewesen. Er wollte also nur unter der Bedingung darauf eingehen, daß der ganze Garten mit dem bezeichneten kleinen Gebäude ihm abgekauft würde. Ich bin soweit gegangen, daß ich selbst unter persönlicher Haftung mich verpflichtet habe, ihm für den ganzen Garten, also für 70 □ Ruthen, die Summe von 8000 Thlr. zu bieten. Warum habe ich dies gethan? Bloß um deswillen, weil es stets meinem Gefühle zuwider ist, in das Privateigenthum eingreifen zu müssen. Es waren auch die Vertreter der Gemeinde nicht ganz abgeneigt, Dasjenige zu bieten, was ich ihm eben für meine Person geboten hatte, sie sind jedoch davon später wiederum abgegangen und haben es nicht gethan, weil Sala anfänglich von 10,000 Thlr. nicht zurückgehen wollte, und erst

nach längerer Zeit nach und nach etwas weiter heruntergegangen ist. Erst, nachdem bereits von Seiten der Gemeindevertreter das Verbot zurückgezogen war, hatte Sala sich geneigt gezeigt, für 8000 Thlr. den Garten abzulassen, allein die Gemeindevertreter fanden, daß das immer zu hoch sei, und so blieb der Gegenstand damals ruhen bis in die neueste Zeit, bis zum Jahre 1853. Die Straße wurde zwar schon damals mit einem enormen Opfer von Seiten der Stadt 30 Ellen breit angelegt, allein dies konnte nur bei dem am Sala'schen Garten liegenden Eckhause geschehen, so daß seitdem der betreffende Garten nach der Straße heraus einen Vorsprung macht und die Spielgasse längs des Sala'schen Gartens die frühere geringe Breite hat, während sie am gedachten Eckhause circa 30 Ellen breit ist. Im Jahre 1854 sind in derselben Gasse auf der entgegengesetzten Seite wieder drei Häuser abgebrannt. Die Commun selbst hatte inzwischen zwei davon acquirirt, welche nicht wieder aufgebaut werden, es ist also bloß ein einziges noch in Frage, nämlich dasjenige, was einem gewissen Weishas gehört, von dem in der Petition die Rede ist. Dieses Hausgrundstück muß nun auch expropriirt werden, wenn die ganze Straße in der gehörigen Breite angelegt werden soll. Daß natürlich für den Besitzer desselben ein größerer Werth vorhanden ist, als für Sala rücksichtlich seines Gartens, liegt auf der Hand, denn dessen Haus kann gleich den beiden von der Commun früher angekauften Häusern nicht wieder aufgebaut werden, während das Gartengrundstück Sala's nur um etwas in der Größe verringert wird. Es wird nämlich ungefähr der fünfte Theil von dem ganzen Garten zur Verbreiterung der Straße gebraucht, die Bauqualität wird ihm dadurch durchaus nicht entzogen, denn der verbleibende Theil ist noch zu zwei Baustellen ausreichend. In Bezug auf dieses jetzt erwähnte Thatsächliche will ich nur noch beifügen, daß die in der Beschwerde erwähnte Verordnung, welche das Bebauen des fraglichen Gartentheils als unzulässig bezeichnet, nicht von dem Stadtrathe zu Chemnitz ausgegangen ist, sondern infolge des damals stattgefundenen Brandes hat die königliche Brandversicherungscommission einen Commissar und die Kreisdirection zu Zwickau einen Commissar nach Chemnitz abgesendet, um in Verbindung mit dem Stadtrathe einen Bauplan festzustellen und von Seiten der königlichen Commissare ist die Baulinie in der erwähnten Weise festgestellt worden. Infolge dieses hat das königliche Ministerium des Innern den entworfenen Bauplan genehmigt und in der Verordnung des hohen Ministeriums des Innern ist der Passus enthalten, daß von Sala demnach künftig die betreffende Stelle des Gartens nicht bebaut werden dürfe. In Bezug auf Dasjenige, was Herr Domherr Friederici erwähnt hat, gestatte ich mir noch beizufügen, daß neuerdings allerdings die Sache um deswillen eine andere Wendung erhalten hat, weil die betreffende Spielgasse nach